Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 1 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	NEV2 1985
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	GMP GROUP
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	NEV2851935172
Radausführungskennz.:	PCD 5X112 ET35.5 CB66.6
Radgröße:	81/2Jx19H2
Rad-Einpresstiefe:	35,5 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm
Zentrierart	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast: *)	885 kg
Reifenabrollumfang:	2280 mm

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: AUDI

Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
BF1		Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm		140 Nm
BF2		Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm		150 Nm
BF3		Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm		160 Nm
BF4		Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm		180 Nm

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 5 Seite: 2/19

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
B8	e1*2001/	116*0430*	
B81	e13*2007	7/46*1084*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 199	Audi A4, A4 quattro (Baureihe B8, Limousine, Kombi, außer S4)	225/35R19 A93) N235) T88) 225/40R19 A01) K64) N235) 235/35R19 N245) T91) 245/35R19 A01) K01) K04) K64) 255/35R19 A01) K01) K04) K28) K64)	A02) bis A10) BF1) E79)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
B8	e1*2001/116*0430*		
B81	e13*2007	7/46*1084*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
200 bis 245	Audi A4, S4 (Baureihe B8, Limousine, Kombi)	225/40R19 M+S A01) K64) 235/35R19 M+S T91) 245/35R19 A01) K01) K04) K64) 255/35R19 A01) K01) K04) K28) K64)	A02) bis A10) BF1) E79)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 3 / 19

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
B8	e1*2001/116*0430*		
B81	e13*2007	7/46*1084*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
90 bis 210	Audi A4, A4 quattro (Baureihe B9, Limousine, Kombi)	225/35R19 A93a) T88) 225/40R19 A01) GAZ) K25) K76) 235/35R19 T91) 245/35R19 255/30R19 A01) K04) T91)	A02) bis A10) BF1) E79a)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
B8	e1*2001/116*0430*		
B81	e13*200	7/46*1084*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
251 bis 260	Audi S4 (Baureihe B9, Limousine, Kombi)	225/40R19 A01) K25) K76) 225/40R19 M+S A01) K25) K76) 235/35R19 T91) 235/35R19 M+S T91) 245/35R19 255/30R19 A01) K04) T91)	A02) bis A10) BF1) E79a)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 5 Seite: 4 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
F2	e1*2007/46*1801*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 150	Audi A5 (Limousine, Avant)	215/40R19 A93) N225) T90) 225/40R19 A93a) T93) 235/40R19 A01) K04) 245/35R19 A01) K03) T93) 245/40R19 A01) K03)	A02) bis A10) BF1)	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO
RT-000060-00-0-509

Seite: 5 / 19

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	Гур(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
4G	e1*2007/46*0436*			
4G1	e13*200	7/46*1147*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 245	Audi A6 (Limousine, Kombi)	225/40R19 A93a) N235) T93)	A02) bis A10) BF1) E54) EB1)	
		225/40R19 M+S A93a) T93) W235)		
		225/45R19 N235)		
		225/45R19 M+S W235)		
		235/40R19 N245)		
		235/40R19 M+S W245)		
		235/45R19 A01) GCH) K13) K22) K73) N245)		
		235/45R19 M+S A01) GCH) K13) K22) K73) W245)		
		245/40R19 N255)		
		245/40R19 M+S W255)		
		255/40R19 A01) K13) K22) K73)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
4G	e1*2007/46*0436*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140 bis 245	Audi A6 Allroad	235/45R19	A02) bis A10) BF1)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 5 Seite: 6 / 19

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
4G	e1*2007/46*0436*		
4G1	e13*200	7/46*1147*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
309 bis 331	Audi S6 (Limousine, Kombi)	235/40R19 M+S T95) 235/45R19 M+S A01) K13) K22) K73) 245/40R19 M+S 255/40R19 A01) K13) K22) K73)	A02) bis A10) BF1) EB1)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F2	e1*2007	/46*1801*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 195	Audi A6 (Limousine, Kombi, Frontantrieb, Baureihe C8)	225/45R19 A93) 235/45R19 A93) 235/50R19 A01) GFL) K03) K04) 245/45R19 A93a) 255/40R19 A01) A93) K03) K04) 255/45R19 A01) GG3) K03) K04)	A02) bis A10) BF1) E21) EF0)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 5 7 / 19 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F2	e1*2007/46*1801*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
150 bis 270	Audi A6 (Limousine, Kombi, Allradantrieb, Baureihe C8)	225/45R19 A93) N235) T96) 235/45R19 A93) N245) T99) 235/50R19 A01) GFL) K03) K04) N245) 245/45R19 A93a) N255) 255/40R19 A01) A93) K03) K04) 255/45R19 A01) GG3) K03) K04)	A02) bis A10) A11) BF1) E21) E54) EF0)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F2	e1*2007	/46*1801*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 195	Audi A6 (Kombi, Frontantrieb, Baureihe C9)	225/45R19 A93) 235/45R19	A02) bis A10) BF1) E21) F08)
		A93) 235/50R19 A01) K03) K04)	
		245/45R19 A93a)	
		255/40R19 A01) A93) K03) K04)	
		255/45R19 A01) K03) K04)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 5 8 / 19 Seite:

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
F2	e1*2007/46*1801*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
150 bis 257	Audi A6 Allroad	235/50R19	A02) bis A10) BF1) EB2)		
		245/45R19			
		A98a)			
		245/50R19			
		A01) K03) K04)			
		255/45R19			
		265/45R19			
		A01) K03) K04)			
		275/45R19 A01) K01) K04)			
		MO1) NO1) NO4)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
4G	e1*2007/46*0436*			
4G1	e13*2007	7/46*1147*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
140 bis 245	Audi A7, A7 Sportback	235/45R19 N245) 245/40R19 N255) 255/40R19	A02) bis A10) BF1) EB1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
4G	e1*2007/46*0436*				
4G1	e13*200	7/46*1147*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
309 bis 331	Audi S7, S7 Sportback	235/40R19 M+S	A02) bis A10) BF1) EB1)		
		235/45R19 M+S			
		245/40R19 M+S			
		245/45R19 M+S G9D)			
		255/40R19			

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 5 Seite: 9 / 19

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(e	en):		
4H	e1*2007/46*0284*				
4H	e1*2007/	/46*0398*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise	
150 bis 368	Audi A8, A8L	235/50R19 N245)		A02) bis A10) BF2) E44) EB1)	
		245/45R19 N255)			
		255/45R19			
		zulässige Reifer	ıgrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		235/50R19 N245)	255/45R19	A02) bis A10) BF2) E44) EB1) V00)	

Typ(en):	ABE / EC	EG-Genehmigung(en):			
4H	e1*2007/				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise	
382	Audi S8	235/45R19 M+S		A02) bis A10) BF2) EB1)	
		235/50R19 M+S			
		245/45R19 M+S			
		255/45R19 M+S			
		zulässige Reifengröß	3en, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		235/50R19 M+S	255/45R19 M+S	A02) bis A10) BF2) EB1) V00)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 10 / 19

Auftraggeber : G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8R	e1*2001/	116*0473*		
8R	e1*2001/	116*0497*		
8R1	e13*2007	7/46*1083*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 200	Audi Q5 (ohne Serienverbreiterung)	235/50R19 A94) 235/55R19 A94) 245/50R19 A01) K03) K04) 255/45R19 A94)	A02) bis A10) BF3) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
8R	e1*2001/ ⁻	116*0473*			
8R	e1*2001/	116*0497*			
8R1	e13*2007	/46*1083*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
100 bis 200	Audi Q5 (mit Serienverbreiterung)	235/50R19	A02) bis A10) BF3) EF0)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8R	e1*2001/ ⁻	116*0473*		
8R1	e13*2007	/46*1083*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
230 bis 260	Audi Q5, SQ5, SQ5 TDI (mit Serienverbreiterung)	235/50R19 M+S	A02) bis A10) BF3)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 11 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
FY	e1*2007/46*1550*				
FY	e1*2007/4	46*1685*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
100 bis 210		235/50R19	A02) bis A10) A11) BF3) E44) E87)		

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):			
FY	e1*2007/46*1550*				
FY	e1*2007/4	16*1685*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
100 bis 210	(bis e1*2007/46*1550*46, mit Verbreiterungs-Flaps vorne u. hinten)	235/50R19	A02) bis A10) A11) BF3) E44) E87)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO Nr. : RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: 5 Seite: 12 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):			
FY	e1*2007/46*1550*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
251 bis 260	Audi SQ5, SQ5 Sportback (bis e1*2007/46*1550*46, mit Verbreiterungs- Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 M+S A94) 235/55R19 M+S A94) 245/50R19 M+S A94) 255/50R19 M+S A01) A94a) K01) 265/45R19 M+S A94) 275/45R19 M+S A01) A94a) K01)	A02) bis A10) BF3) E87)		

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):		
FY e1*2007/46*1550*		
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
Audi Q5, Q5 Sportback (ab e1*2007/46*1550*47)	225/55R19 M00) N235) 225/55R19 M+S M00) W235) 235/50R19 A93) 235/55R19 245/50R19 255/45R19 A93) 255/50R19 A01) K04) 265/45R19 A93a)	A02) bis A10) BF4) E87a)
	e1*2007/4 Handelsbezeichnungen Audi Q5, Q5 Sportback (ab e1*2007/46*1550*47)	### Pandelsbezeichnungen Zulässige Reifengrößen Vorne und hinten, ggf. Auflagen

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 13 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

RT-000060-00-0-509 Nr.:

Anlage-Nr.: 5 Seite: 14 / 19

G.M.P. GROUP S.r.I. Auftraggeber:

Teiletyp: NEV2 1985

- Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass A11) sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: BF1)

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm

Anzugsmoment: 150 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm

Anzugsmoment: 160 Nm

Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: BF4)

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm

Anzugsmoment: 180 Nm

- Nicht geprüft für Fahrzeugausführungen mit Allradlenkung. E21)
- E44) Nicht zulässig an beschussgeschützten Ausführungen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 15 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- E79) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe B8:
 - Audi A4, A4 quattro bis Modelljahr 2015
 - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss ein 'C' stehen
- E79a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe B9:
 - Audi A4, A4 quattro ab Modelljahr 2016
 - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss eine '2' stehen
- E87) Zulässig an Fahrzeugen mit EG-Genehmigungs-Nr. bis e1*2007/46*1550*46.
- E87a) Zulässig an Fahrzeugen mit EG-Genehmigungs-Nr. ab e1*2007/46*1550*47.
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. S7 mit belüfteter Scheibe Ø400x38 mm
- EB2) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. S ACF010 mit belüfteter Scheibe Ø399x38,5 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1700 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1730 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER3) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1760 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- F08) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Luftfederung.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G9D) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 275/30R21 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 16 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- GAZ) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R16, 225/45R18, 225/50R17, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCH) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/45R19, 265/30R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GFL) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 255/40R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GG3) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 255/35R21, 255/40R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 17 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K64) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die hinter dem Befestigungsniet des Filzinnenkotflügels befindliche Blechausbuchtung ist eng an das äußere Karosserieblech anzulegen,
 - vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen und der Rest klebend neu zu befestigen.
- K73) An Achse 1 ist durch Entfernen der Schraube und des Clips zur Befestigung des Innenkotflügels im oberen Bereich des vorderen Radhauses und durch Klemmen des Kunststoffinnenkotflügels hinter die obere mittlere Befestigungslasche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- K76) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Befestigungsschraube des Innenkotflügels im Bereich 150 mm hinter Radmitte ist zu entfernen.
 - die Radhauskante und die Blechlasche sind im Bereich von 45° vor bis 45° hinter Radmitte umzulegen,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich nach oben warm einzuformen und hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 18 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- W245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr. : 5 Seite : 19 / 19

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

W255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 5 mit den Seiten 1-19 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ NEV2 1985 des Auftraggebers G.M.P. GROUP S.r.I.

Geschäftsstelle Essen, 29.07.2025